LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/13061
zu Drucksache 18/12932
30. 09. 2025

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Jan Bollinger (AfD)
– Drucksache 18/12932 –

Planungsstand Mittelrheinbrücke

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/12932 –** vom 11. September 2025 hat folgenden Wortlaut:

Im März 2024 haben die Kreistage des Rhein-Lahn-Kreises und des Rhein-Hunsrück-Kreises beschlossen, den LBM mit dem Planfeststellungsverfahren zur Mittelrheinbrücke zu beauftragen.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:
1. Welche Rahmenbedingungen wurden mit den beiden Landkreisen für das Planfeststellungsverfahren vereinbart?
2. Welche offenen Fragen zu den Rahmenbedingungen gibt es noch?
3. Wie ist der Stand des Planfeststellungsverfahrens?
4. Welche Gutachten für das Planfeststellungsverfahren liegen bereits vor?
5. Welche Gutachten für das Planfeststellungsverfahren stehen noch aus?
6. Wann wird die Offenlegung der Pläne für die Mittelrheinbrücke erfolgen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 1. Oktober 2025

E: 30.09.2025
18/13061

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

30. September 2025

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Jan Bollinger (AfD) betreffend „Planungsstand Mittelrheinbrücke“
- Kleine Anfrage Drs. 18/12932 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Jahr 2024 wurde der Landesbetrieb Mobilität (LBM) sowohl vom Rhein-Lahn-Kreis als auch vom Rhein-Hunsrück-Kreis beauftragt, das Planfeststellungsverfahren zum Bau der Mittelrheinbrücke in die Wege zu leiten und zu gegebener Zeit bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Neben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Landesstraßengesetz wurden dem LBM zur Durchführung des Planungsverfahrens keine weiteren Rahmenbedingungen vorgegeben.

Zu den Fragen 3 und 6:

Das Planfeststellungsverfahren kann erst nach der Fertigstellung der sogenannten Genehmigungsplanung vom Vorhabenträger beantragt werden. Mit Einleitung des Anhörungsverfahrens als Teil des Planfeststellungsverfahrens werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt (Offenlegung). Aufgrund der Komplexität des Projektes lässt sich aktuell nicht abschätzen, wann die Voraussetzungen zur Beantragung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vorliegen werden.

Zu Frage 4:

Im Zuge der Vorplanungsphase und als Grundlage für das Raumordnungsverfahren wurden bereits zahlreiche Fachgutachten erstellt. Dazu gehören:

- Umweltverträglichkeitsstudie von Januar 2021
- FFH (Flora-Fauna-Habitat) und VSG (Vogelschutzgebiet)-Verträglichkeitsuntersuchung von Januar 2021
- Faunistische Sonderuntersuchung von November 2020
- Schalltechnische Untersuchung aus 2021
- Luftschadstoffgutachten unter Berücksichtigung des Stickstoffeintrags von 2020
- Verkehrsuntersuchung Mittelrheinquerung zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens aus 2021
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung aus 2021
- Untersuchung verbesserter Rheinquerungen am Mittelrhein
- Gutachten zur Bewertung visueller Wirkungen der geplanten Rheinquerungen zwischen St. Goar und St. Goarshausen aus 2020
- Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen der geplanten Rheinbrücke zwischen Wellmich und zu Fellen auf die Integrität des Welterbes „Oberes Mittelrheintal“
- Städtebauliche Fachgutachten Mittelrheinquerung aus 2021

Die genannten Gutachten sind im weiteren Planungsprozess zu beachten und können zum Teil unter Bezugnahme auf die sich im Planungsprozess ergebende finale Variante fortgeschrieben werden.

Zu Frage 5:

Die für das Planfeststellungsverfahren vorzulegenden Gutachten dienen als Grundlage für die Gesamtabwägung aller öffentlich-rechtlichen und privaten Belange. Aus den Gutachten sowie der zugrundeliegenden Planung - bestehend aus einer technischen Planunterlage und einer landespflegerischen Begleitplanung - müssen die Art und der Umfang aller Betroffenheiten erkennbar sein.

Üblicherweise sind die folgenden Gutachten für das Planfeststellungsverfahren vorzulegen:

- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Fachbeitrag Klima
- Artenschutzbeitrag
- Faunistische Untersuchungen
- UVP(Umweltverträglichkeitsprüfung)-Bericht
- Verkehrsgutachten
- Luftschadstoffgutachten
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Immissionsschutzgutachten

Ergänzend ist für die Planung der Mittelrheinbrücke ein „Heritage Impact Assessment“-Gutachten zu erstellen, um die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert, die Authentizität und die Integrität der UNESCO Welterbestätte zu evaluieren.

Im Rahmen der Planungsunterlagen und der genannten Gutachten sind die Maßgaben und Hinweise des Raumordnerischen Entscheides zu berücksichtigen. Als besondere Maßnahme wird noch ein Konzept zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebes zu erstellen sein.

Ob darüber hinaus noch weitere Gutachten anzufertigen sind, lässt sich nur mit einem detaillierteren Planungsstand feststellen und ergibt sich somit aus dem weiteren Planungsprozess.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt